



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

14. Jahrgang	Potsdam, den 24. November 2003	Nummer 15
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
20.11.2003	Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften	278
20.11.2003	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes	287
20.11.2003	Drittes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes	287
6.10.2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens vom 2. Oktober 2002 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und dem Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen über das Collegium Polonicum in Słubice	288
14.11.2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages	288
20.11.2003	Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 16. Oktober 2003	288
20.11.2003	Berichtigung des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben	288

Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften

Vom 20. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42, 45), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet und ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen werden; die Anordnung trifft der Landrat oder Oberbürgermeister.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg tritt anstelle des in Satz 3 bestimmten Stichtages der 2. Januar 2004.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird ein Amt aus Gemeinden gebildet, die mehre-

ren Wahlkreisen zugehören, so werden alle diesem Amt angehörenden Gemeinden Bestandteil des Wahlkreises, dem die Mehrheit der Einwohner des Amtes vor dessen Bildung angehörte. Wechselt eine amtsangehörige Gemeinde in ein anderes Amt, das einem anderen Wahlkreis zugehört, so bewirkt dieser Amtswechsel unmittelbar auch die Änderung der Wahlkreisgrenzen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jeder Bürger hat das Recht, an den Werktagen vom 27. bis zum 23. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.“

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Bürger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 15. Tag vor der Wahl bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde.“

7. § 19 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine wahlberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Wahlbehörde einen Wahlschein.“

8. In § 20 Abs. 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Parteien und politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der

Wahl, 18 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei oder politischen Vereinigung enthalten; das Gleiche gilt für ihre etwaige Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

b) Absatz 3 Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Landeswahlleiter stellt spätestens am 110. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
2. welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien und politischen Vereinigungen anzuerkennen sind.“

10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, durch jeweils drei Mitglieder der Landesvorstände, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen.“

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Vereinigungen“ die Wörter „aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages“ eingefügt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wahlkreisbewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag, ein Landeslistenbewerber nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt werden.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich

1. für den Kreiswahlvorschlag mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis,
2. für die Landesliste mindestens eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch 2 000 Unterschriften von wahlberechtigten Personen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) oder“

b) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Bewerber und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers oder der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder De-

legierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter, bei Landeslisten der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Die Wahlen der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen dürfen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.“

13. In § 27 Satz 2 wird die Angabe „zweihundert“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

14. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,“

15. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „am vierundvierzigsten Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „spätestens am 44. Tage vor der Wahl“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird der Satz 5.

16. § 31 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die ihnen zurechenbaren Landeslisten bei der letzten Landtagswahl erhalten haben.“

17. In § 35 Abs. 1 werden vor den Wörtern „jede Beeinflussung“ die Wörter „sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ eingefügt.

18. Dem § 36 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen nach Maßgabe des Absatzes 4 Stimmzählgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Wahlergebnis nicht verfälschen und das Wahlgeheimnis wahren.

(4) Die Bauart von Stimmzählgeräten muss für die Verwendung bei Wahlen zum Landtag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet das Ministerium des Innern auf Antrag des Herstellers. Eine Zulassung nach Satz 2 setzt voraus, dass das Stimmzählgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist. Die Verwendung eines nach Satz 2 zugelassenen Stimmzählgerätes bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Landtages. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(5) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Stimmzählgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Stimmzählgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
5. die durch die Verwendung von Stimmzählgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

(6) Für die Betätigung eines Stimmzählgerätes gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“

19. Dem § 38 Abs. 4 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Die schriftliche Erklärung kann dem Landeswahlleiter auch durch Fernkopie übermittelt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

20. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Wörter „vor dem Beginn der Wahl“ werden durch die Wörter „vor dem Beginn der Wahlhandlung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Nachwahl unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erst nach dem Beginn der Wahlhandlung festgestellt werden oder die Wahl in dem Wahlkreis

nicht mehr rechtzeitig vor dem Beginn der Wahlhandlung abgesagt werden kann.“

21. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Neufeststellung des Wahlergebnisses,“

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „in den Fällen der Nummern 2, 4 und 6 sowie im Falle der Nummer 3“ durch die Angabe „in den Fällen der Nummern 2, 5 und 7 sowie im Falle der Nummer 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in den Fällen der Nummern 5 und 7 sowie der Nummer 3“ durch die Angabe „in den Fällen der Nummern 3, 6 und 8 sowie der Nummer 4“ ersetzt.

22. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dasselbe gilt, wenn ein Bewerber eines Kreiswahlvorstandes, der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat; § 44 Abs. 1 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Landeswahlleiter“ ersetzt.

23. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und er als Einzelbewerber oder als Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gewählt worden ist, für die keine Landesliste zugelassen worden war, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Dasselbe gilt, wenn ein in Satz 1 genannter Bewerber, der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat.“

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,

2. Wohnort und Anschrift,

3. Tag der Geburt sowie

4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen; hierauf ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

25. In § 47 Abs. 2 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

26. § 50 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. verbundene Wahlen und Abstimmungen“

27. Die Anlage zu § 15 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42, 45), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Recht auf Beteiligung

Das Recht, sich an Volksinitiativen zu beteiligen, haben alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.

3. In § 16 werden die Wörter „nach diesem Gesetz stimmberechtigt“ durch die Wörter „zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt“ ersetzt.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Recht auf Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle Bürger, die am Abstimmungstag zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind.“

5. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abstimmungsorgane sind

1. der Landesabstimmungsausschuss und der Landesabstimmungsleiter für das Land,
2. die Kreisabstimmungsausschüsse und die Kreisabstimmungsleiter für einzelne oder mehrere Stimmkreise,
3. ein Abstimmungsvorstand und ein Abstimmungsvorsteher für jeden Stimmbezirk und
4. mindestens ein Abstimmungsvorstand und ein Abstimmungsvorsteher zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses (Briefabstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorsteher) für jeden Stimmkreis.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird der Satz 2.

7. In § 33 Satz 4 werden die Wörter „Abstimmungsleiters bzw. Abstimmungsvorstehers“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Jeder Bürger hat das Recht, an den Werktagen vom 27. bis zum 23. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von stimmberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

(4) Jeder Bürger, der das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur

Niederschrift Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 15. Tag vor der Abstimmung bei der Abstimmungsbehörde einzulegen. Die Abstimmungsbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Abstimmungsbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreisabstimmungsleiter erhoben werden. Der Kreisabstimmungsleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Abstimmung über die Beschwerde.“

9. § 38 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine stimmberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Abstimmungsbehörde einen Abstimmungsschein.“

10. In § 42 Abs. 1 werden vor den Wörtern „jede Beeinflussung“ die Wörter „sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ eingefügt.

11. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „anzuführen“ durch das Wort „aufzuführen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Abstimmungsurnen nach Maßgabe des Absatzes 6 Stimmzählgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Abstimmungsergebnis nicht verfälschen und das Abstimmungsgeheimnis wahren.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Bauart von Stimmzählgeräten muss für die Verwendung bei Volksabstimmungen amtlich für einzelne Volksabstimmungen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet das Ministerium des Innern auf Antrag des Herstellers. Eine Zulassung nach Satz 2 setzt voraus, dass das Stimmzählgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist. Die Verwendung eines nach Satz 2 zugelassenen Stimmzählgerätes bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Landtages. Die Genehmigung kann für einzelne Volksabstimmungen oder allgemein ausgesprochen werden.

(7) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Stimmzählgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,

3. das Verfahren für die Prüfung eines Stimmzählgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
5. die durch die Verwendung von Stimmzählgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Abstimmung.

(8) Für die Betätigung eines Stimmzählgerätes gilt § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“

12. In § 47 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Kennzeichnung“ ersetzt.

13. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Abstimmungsbehörde ist befugt, eine Datei von stimmberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Abstimmungsvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Abstimmungsvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Abstimmungsvorsteher, Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die stimmberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen; hierauf ist vor jeder Abstimmung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

14. In § 67 Abs. 2 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

15. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Stimmzählung,“

- b) In Nummer 16 wird nach den Wörtern „für statistische Zwecke“ ein Komma eingefügt.

- c) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. verbundene Wahlen und Abstimmungen“

Artikel 3

Neubekanntmachung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4

Bekanntmachung der Neubeschreibung von Wahlkreisen

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, in der Anlage zum Brandenburgischen Landeswahlgesetz die Abgrenzung von Wahlkreisen aufgrund kommunaler Gebiets- und Namensänderungen neu zu beschreiben und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 27 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Anlage zu Artikel 1
(§ 15 Abs. 1)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahl zum
Landtag Brandenburg

Wahlkreis 1 (Prignitz I):

- Amt Bad Wilsnack/Weisen
- Gemeinde Gumtow
- Gemeinde Karstädt
- Amt Lenzen-Elbtalaue
- Stadt Perleberg
- Gemeinde Plattenburg
- Stadt Wittenberge

Wahlkreis 2 (Prignitz II/Ostprignitz-Ruppin II):

- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)
- Gemeinde Heiligengrabe
- Stadt Kyritz
- Amt Meyenburg
- Stadt Pritzwalk
- Amt Putlitz-Berge
- Stadt Wittstock/Dosse

Wahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin I):

- Gemeinde Fehrbellin
- Amt Lindow (Mark)
- Stadt Neuruppin
- Stadt Rheinsberg
- Amt Temnitz

Wahlkreis 4 (Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III):

- Gemeinde Milower Land
- Amt Neustadt (Dosse)
- Stadt Premnitz
- Stadt Rathenow
- Amt Rhinow
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Wahlkreis 5 (Havelland I):

- Gemeinde Brieselang
- Amt Friesack
- Stadt Ketzin
- Stadt Nauen
- Amt Nennhausen
- Gemeinde Wustermark

Wahlkreis 6 (Havelland II):

- Gemeinde Dallgow-Döberitz
- Stadt Falkensee
- Gemeinde Schönwalde-Glien

Wahlkreis 7 (Oberhavel I):

- Stadt Hennigsdorf

- Stadt Kremmen
- Gemeinde Löwenberger Land
- Gemeinde Oberkrämer

Wahlkreis 8 (Oberhavel II):

- Gemeinde Birkenwerder
- Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- Stadt Hohen Neuendorf
- Gemeinde Mühlenbecker Land
- Stadt Velten

Wahlkreis 9 (Oberhavel III):

- Gemeinde Leegebruch
- Stadt Liebenwalde
- Stadt Oranienburg

Wahlkreis 10 (Uckermark III/Oberhavel IV):

- Gemeinde Boitzenburger Land
- Stadt Fürstenberg/Havel
- Amt Gransee und Gemeinden
- Stadt Lychen
- Stadt Templin
- Stadt Zehdenick

Wahlkreis 11 (Uckermark I):

- Stadt Angermünde
- Amt Brüssow (Uckermark)
- Amt Gerswalde
- Amt Gramzow
- Gemeinde Nordwestuckermark
- Stadt Prenzlau
- Gemeinde Uckerland

Wahlkreis 12 (Uckermark II):

- Amt Gartz (Oder)
- Amt Oder-Welse
- Stadt Schwedt/Oder

Wahlkreis 13 (Barnim I):

- Stadt Eberswalde
- Amt Joachimsthal (Schorfheide)
- Gemeinde Schorfheide

Wahlkreis 14 (Barnim II):

- Stadt Bernau bei Berlin
- Gemeinde Panketal

Wahlkreis 15 (Barnim III):

- Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg
- Amt Biesenthal-Barnim
- Amt Britz-Chorin
- Amt Oderberg
- Gemeinde Wandlitz
- Stadt Werneuchen

Wahlkreis 16 (Brandenburg an der Havel I/Potsdam-Mittelmark I):

- Amt Beetzsee
- Gemeinde Groß Kreuz/Emster
- Gemeinde Kloster Lehnin
- Amt Wusterwitz
- Amt Ziesar
- von der Stadt Brandenburg an der Havel die Stadtteile Görden und Plaue (ohne den Teil, der zum Wahlkreis 17 gehört)

Wahlkreis 17 (Brandenburg an der Havel II):

- von der Stadt Brandenburg an der Havel die Stadt- oder Ortsteile Altstadt, Dom, Hohenstücken, Kirchmöser, Neustadt und Nord sowie Gollwitz und Wust (ohne den Teil, der zum Wahlkreis 16 gehört)

Wahlkreis 18 (Potsdam-Mittelmark II):

- Stadt Beelitz
- Stadt Belzig
- Amt Brück
- Amt Niemege
- Gemeinde Seddiner See
- Stadt Treuenbrietzen
- Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wahlkreis 19 (Potsdam-Mittelmark III/Potsdam III):

- Gemeinde Michendorf
- Gemeinde Schwielowsee
- Stadt Werder (Havel)
- von der Landeshauptstadt Potsdam die Orts- oder Stadtteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 21 oder 22 gehören)

Wahlkreis 20 (Potsdam-Mittelmark IV):

- Gemeinde Kleinmachnow
- Gemeinde Nuthetal
- Gemeinde Stahnsdorf
- Stadt Teltow

Wahlkreis 21 (Potsdam I):

- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Potsdam Nord, Nördliche Vorstädte, Westliche Vorstädte, Babelsberg und Innenstadt sowie Golm (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 19 oder 22 gehören)

Wahlkreis 22 (Potsdam II):

- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld, Potsdam Süd und Zentrum Ost (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 19 oder 21 gehören)

Wahlkreis 23 (Teltow-Fläming I):

- Gemeinde Am Mellensee
- Gemeinde Großbeeren
- Stadt Ludwigsfelde
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal
- Stadt Trebbin

Wahlkreis 24 (Teltow-Fläming II):

- Amt Dahme/Mark
- Stadt Jüterbog
- Stadt Luckenwalde
- Gemeinde Niederer Fläming
- Gemeinde Niedergörsdorf

Wahlkreis 25 (Teltow-Fläming III):

- Stadt Baruth/Mark
- Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
- Gemeinde Rangsdorf
- Stadt Zossen

Wahlkreis 26 (Dahme-Spreewald I):

- Gemeinde Bestensee
- Gemeinde Diepensee
- Gemeinde Eichwalde
- Stadt Mittenwalde
- Gemeinde Schönefeld
- Gemeinde Schulzendorf
- Gemeinde Wildau
- Gemeinde Zeuthen

Wahlkreis 27 (Dahme-Spreewald II/Oder-Spree I):

- Stadt Königs Wusterhausen
- Amt Scharmützelsee
- Amt Spreenhagen
- Stadt Storkow (Mark)
- Gemeinde Tauche

Wahlkreis 28 (Dahme-Spreewald III):

- Amt Golßener Land
- Gemeinde Heideblick
- Gemeinde Heidesee
- Amt Lieberose/Oberspreewald
- Stadt Lübben (Spreewald)
- Stadt Luckau
- Gemeinde Märkische Heide
- Amt Schenkendörfchen
- Amt Unterspreewald

Wahlkreis 29 (Oder-Spree II):

- Amt Brieskow-Finkenheerd
- Stadt Eisenhüttenstadt
- Stadt Friedland
- Amt Neuzelle
- Amt Schlaubetal

Wahlkreis 30 (Oder-Spree III):

- Stadt Beeskow
- Stadt Fürstenwalde/Spree
- Gemeinde Grünheide (Mark)
- Amt Odervorland
- Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Gemeinde Steinhöfel

Wahlkreis 31 (Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV):

- Stadt Erkner
- Gemeinde Hoppegarten
- Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
- Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- Gemeinde Woltersdorf

Wahlkreis 32 (Märkisch-Oderland II):

- Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- Stadt Strausberg

Wahlkreis 33 (Märkisch-Oderland III):

- Stadt Altlandsberg
- Stadt Bad Freienwalde (Oder)
- Amt Barnim-Oderbruch
- Amt Falkenberg-Höhe
- Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
- Stadt Wriezen

Wahlkreis 34 (Märkisch-Oderland IV):

- Amt Golzow
- Amt Lebus
- Gemeinde Letschin
- Amt Märkische Schweiz
- Stadt Müncheberg
- Amt Neuhardenberg
- Stadt Seelow
- Amt Seelow-Land

Wahlkreis 35 (Frankfurt [Oder]):

- Stadt Frankfurt (Oder)

Wahlkreis 36 (Elbe-Elster I):

- Stadt Falkenberg/Elster
- Stadt Finsterwalde
- Stadt Herzberg/Elster
- Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Amt Schlieben
- Stadt Schönewalde
- Stadt Sonnewalde
- Stadt Uebigau-Wahrenbrück

Wahlkreis 37 (Elbe-Elster II):

- Stadt Bad Liebenwerda

- Stadt Doberlug-Kirchhain
- Amt Elsterland
- Stadt Elsterwerda
- Stadt Mühlberg/Elbe
- Amt Plessa
- Gemeinde Röderland
- Amt Schradenland

Wahlkreis 38 (Oberspreewald-Lausitz I):

- Stadt Lauchhammer
- Amt Ortrand
- Amt Ruhland
- Gemeinde Schipkau
- Stadt Schwarzheide

Wahlkreis 39 (Oberspreewald-Lausitz II/Spree-Neiße IV):

- Amt Altdöbern
- Stadt Drebkau
- Stadt Großbräschen
- Stadt Senftenberg

Wahlkreis 40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spree-Neiße III):

- Amt Burg (Spreewald)
- Stadt Calau
- Gemeinde Kolkwitz
- Stadt Lübbenau/Spreewald
- Stadt Vetschau/Spreewald

Wahlkreis 41 (Spree-Neiße I):

- Stadt Guben
- Stadt Forst (Lausitz)
- Amt Peitz
- Gemeinde Schenkendöbern

Wahlkreis 42 (Spree-Neiße II):

- Amt Döbern-Land
- Gemeinde Haidemühl
- Amt Neuhausen/Spree
- Stadt Spremberg
- Stadt Welzow

Wahlkreis 43 (Cottbus I):

- von der Stadt Cottbus die Stadt- oder Ortsteile Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Merzdorf, Mitte, Sandow, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Skadow und Willmersdorf (ohne den Teil, der zum Wahlkreis 44 gehört)

Wahlkreis 44 (Cottbus II):

- von der Stadt Cottbus die Stadt- oder Ortsteile Kahren, Madlow, Sachsendorf, Spremberger Vorstadt und Ströbitz sowie Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch (ohne den Teil, der zum Wahlkreis 43 gehört)

**Gesetz zur Änderung des
Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes**

Vom 20. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 249) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Anlagen“ in der Klammer die Angabe „DM oder“ gestrichen.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Versorgungsbezüge“ durch das Wort „Versorgungsausgaben“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Klammer wird die Angabe „§ 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

b) Die Jahreszahl „2014“ wird durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Feiertagsgesetzes**

Vom 20. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Feiertagsgesetzes vom 21. März 1991 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 167, 170), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) An Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen ist die Öffnung von Videotheken ab 13 Uhr erlaubt.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Abkommens
vom 2. Oktober 2002 zwischen dem Ministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg und dem Minister
für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen
für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen
über das Collegium Polonicum in Słubice**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Oktober 2002 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und dem Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen über das Collegium Polonicum in Słubice (GVBl. I S. 47) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 9 am 4. Juni 2003 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 6. Oktober 2003

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten
des Ersten Staatsvertrages zur Änderung
des Staatsvertrages vom 7. August 1997 über
das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm
der Länder Berlin und Brandenburg
(Landesentwicklungsprogramm) und über
die Änderung des Landesplanungsvertrages**

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 202) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 2 am 1. November 2003 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 14. November 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung
der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg vom 16. Oktober 2003**

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg mache ich den Wortlaut der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 16. Oktober 2003 bekannt:

Entscheidungsformel

§ 1 Abs. 2 und 3 des 2. Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) verletzen die Beschwerdeführerinnen in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung und sind nichtig.

Beschluss vom 16. Oktober 2003 - VfGBbg 67/03 -

Potsdam, den 20. November 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Berichtigung des Gesetzes zur Entlastung
der Kommunen von pflichtigen Aufgaben**

Vom 20. November 2003

Das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 176, 177) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Satz 2 gilt entsprechend für die Ernennung von Beamten einer Laufbahn des höheren Dienstes im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes, der Übertragung eines Amtes des höheren Dienstes nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes sowie für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte ab der Vergütungsgruppe II.“

Potsdam, den 20. November 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg
